

JardinSuisse  
Bahnhofstrasse 94  
5000 Aarau

Belp, 11. September 2017

## **GAV-Verhandlungen 2018: Forderungen Grüne Berufe Schweiz**

Sehr geehrter Herr Mark  
Sehr geehrter Herr Vercelli

Wir erlauben uns für die im nächsten Jahr stattfindenden Verhandlungen zum Gesamtarbeitsvertrag Ihnen die Vorschläge unserer Mitglieder zu unterbreiten. Diese Vorschläge sollen zu einer entscheidenden Verbesserung des Gesamtarbeitsvertrages beitragen. Sie sind eine Diskussionsbasis für die Verhandlungen.

### Forderungen zu einzelnen Artikeln

#### Art. 8.4 neu

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, den vorliegenden GAV auf alle Arbeitnehmenden, welche in dessen Geltungsbereich fallen, anzuwenden. Mit der Unterzeichnung seines/ihres Einzelarbeitsvertrages schliesst sich jede/r Arbeitnehmende im Sinne von Art. 356b OR dem GAV an.

#### Art. 12

Lohnbuchkontrollen müssen bei Meldungen von Verstössen durchgeführt werden. Verstösse müssen 5 Jahre zurück ausbezahlt werden.

#### Art. 12 neu

Einführung eines Solidaritätsbeitrages auf seiten Arbeitnehmende zur Finanzierung der Arbeit der Paritätischen Kommission

#### Art. 31.3 neu

Betriebsnotwendige Weiterbildung muss vom Betrieb zu 100 % bezahlt werden (Anpassungsqualifizierung).

Art. 33.1

Umschreibung ersetzen durch „Bruttoarbeitszeit“

Art. 33.4

Maximale Arbeitszeit 50 (nicht 55 h) im Garten- und Landschaftsbau  
gemäss OR Art. 9 und Art. 12 (*Beilage*)

Art. 33.6

Reisezeit ab Sammelstelle oder Reisezeit zum Einsatzort bei auswärtiger Arbeit muss bezahlt werden, wenn sie der Kundschaft verrechnet wird. Andernfalls sind 30 Minuten pro Tag nicht bezahlt.

Art. 33.7

Minusstunden, welche durch Anordnung des Arbeitgebers (z.B. bei Schlechtwettersituationen) entstehen, verfallen sowohl bei Kündigung als auch bei Abrechnung Ende Jahr zulasten des Arbeitgebers. Selbstverschuldete Minusstunden haben einen Lohnabzug zur Folge.

Art. 37.2/3

Bis 49 Feriendauer 5 Wochen (25 Tage)  
Ab 50 Feriendauer 6 Wochen (30 Tage)

Art. 43.1

Neu: Heirat 3 Tage  
Vaterschaftsurlaub mind. 10 Tage  
Todesfall 2 Tage

Art. 45.3

Die monatliche Zeitabrechnung erfolgt zusammen mit der Lohnabrechnung.

Art. 55.5

Die Bezahlung bei Krankheit erfolgt ab dem 2. Tag zu 80 % - nach einem Wartetag.

Art. 55.8

Bevorschussung der Leistungen der Krankentaggeldversicherung durch den Betrieb

Art. 56

Mutterschaftsurlaub 16 Wochen

Art. 63.8 neu FAR

Frühzeitige Pensionierung (FAR): Modell, Finanzierung, Ansprüche, AHV-Fonds, mögliche allgemeinverbindlich Erklärung

Wir erlauben uns, Ihnen dieses Forderungspaket zu überreichen, in der Hoffnung, dass sie dieses entsprechend würdigen. Gerne sind wir bereit, Ihnen diese und unsere Vorstellungen dazu zu erläutern. Wir stimmen mit Ihnen überein, dass die Arbeitsbedin



gungen in der Grünen Branche so verbessert werden müssen, dass diese Berufe und Betriebe sich gegenüber den Arbeitsbedingungen im benachbarten Ausland behaupten können. Gleichzeitig soll auch der sich abzeichnende Fachkräftemangel nicht ausser Acht gelassen werden.

Aus diesem Grund möchten wir mit Ihnen auch über eine verbindliche Planung zur Erreichung der Allgemeinverbindlichkeit in der ganzen Deutschschweiz diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Grüne Berufe Schweiz GBS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Barbara Jörg', is written over a faint, illegible stamp or background.

Barbara Jörg, Präsidentin